

**Änderungstarifvertrag Nr. 15**  
**vom 14. Juli 2022**  
**zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes**  
**in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)**  
**vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Änderung des TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29b wird der folgende § 29c eingefügt:

#### **„§ 29c Höhergruppierung auf Antrag bis 31. Oktober 2023 für bestimmte Beschäftigtengruppen**

- (1) <sup>1</sup>Ergibt sich aufgrund des Änderungstarifvertrags Nummer 9 zum TV EntgO Bund vom 14. Juli 2022 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Oktober 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist), und wirkt auf den 1. November 2022 zurück. <sup>3</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2022, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. November 2022 zurück.
  - (2) Beschäftigte, die vor dem 1. November 2022 außerhalb des Bundessprachenamtes oder des Auswärtigen Amtes bereits nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 16 Unterabschnitt 16.5 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes als Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer eingruppiert sind, erhalten Bestandsschutz für ihre Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.
  - (3) Beschäftigte, die vor dem 1. November 2022 als Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter oder als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleitern beschäftigt sind, erhalten Bestandsschutz für ihre Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.“
2. In der Protokollerklärung Nummer 1 zu § 8 Absatz 3 wird der Satzzähler „1“ gestrichen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 2022

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Für  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a stylized 'W' followed by a cursive 'e'. The second part is a more complex, flowing signature that appears to be 'GK' followed by a long horizontal stroke.

